Landkreis Nordsachsen

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 35
Freitag, den 21. März 2025
Nummer 6

Landratsamt	Seiten 2 – 12	Bekanntmachungen Zweckverbände	Seite 13
Mitteilungen Gemeinden	Seite 12	Verschiedenes	Seiten 14 – 15







Nordsachsens Gesundheitsamt im Blickpunkt

Zahlreiche Besucher haben am 18. März die Chance genutzt, sich beim Tag des Gesundheitsamtes über die Arbeit der nordsächsischen Behörde zu informieren. Am Standort Delitzsch beriet das Team von Amtsleiterin Dr. Steffi Melz die Gäste zu verschiedenen Themen aus seinem Aufgabenbereich. In Vorträgen wurden zudem neue Erkenntnisse geteilt. Sportlich ging es beim Pilates und ganz praktisch beim Üben der Ersten Hilfe bei Kindern zu.

Auf besonderes Interesse stieß der gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Sachsen organisierte Workshop „Vorratshelden“. Die Dozentinnen Rosa Diekmann und Claudia Lasarczik erklärten, wie ein gut durchdachter Lebensmittelvorrat aussieht, der in Ausnahmesituationen die optimale Versorgung absichert. Gedränge herrschte nicht nur auf den Gängen in der Richard-Wagner-Straße, sondern auch draußen am Märchentruck bei „Hänsel und Gretel“.

Im nächsten Jahr wird der Tag des Gesundheitsamtes dann am Standort Torgau des Landratsamtes Nordsachsen ausgerichtet.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl	
alle Verwaltungsstandorte	03421 758-0
Bereich Landrat	
Büro Landrat	03421 758-1012
Amt für Beteiligungs-	03421 758-1004
und Kreistagsangelegenheiten	03421 758-1016
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Amt für Wirtschaftsförderung und	
Landwirtschaft	03421 758-1049
Stabstelle Medien und	
Kommunikation	03421 758-1034
Beauftragte für Chancengleichheit	03421 758-6206
Dezernat Verwaltung und Finanzen	
2. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-2002
Amt für Personal und Organisation	03421 758-1502
Amt für Finanzen und Controlling	03421 758-2002
Zentrales Immobilienmanagement	03421 758-7002
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst	
und Katastrophenschutz	03421 758-5402
Dezernat Bau und Umwelt	
1. Beigeordneter und Dezernent	03421 758-4002
Bauordnungs- u. Planungsamt	03421 758-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03421 758-3202
Vermessungsamt	03421 758-3402
Umweltamt	03421 758-4102
Straßenbauamt	03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales	
Dezernent	03421 758-5002
Straßenverkehrsamt	03421 758-5102
Lebensmittelüberwachungs-	
und Veterinäramt	03421 758-5202
Ordnungsamt	03421 758-5311
Kommunalamt	03421 758-1202
Amt für Schulen und Bildung	03421 758-7102
Dezernat Soziales und Gesundheit	
Dezernentin	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6102
Sozialamt	03421 758-6202
Gesundheitsamt	03421 758-6302
Amt für Migration und	
Ausländerrecht	03421 758-5302
Bürgerbüros	
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	03421 758-1334
Bürgerbüro Eilenburg	03421 758-1355
Bürgerbüro Oschatz	03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter **www.landkreis-nordsachsen.de.**

IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den graden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27, Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Sachsen Medien GmbH, www.sachsen-medien.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Sachsen Medien GmbH

Elbstraße 3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.sachsen-medien.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 150 Nordsachsen

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes und der §§ 76 Abs. 2, 79 Abs. 1 und 86 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird nachstehend das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 150 Nordsachsen bekannt gegeben:

1. Zahl der Wahlberechtigten und Wähler/innen

	Anzahl	
Wahlberechtigte	**158.475**	
Wähler/innen* (Urnen- und Briefwahl)	**126.905**	80,1 % der Wahlberechtigten
*davon nur Briefwahl	**35.511**	28,0 % der Wähler/innen

2. Erststimmen
2.1. Gültige und ungültige Erststimmen

	Anzahl	
Gültige Erststimmen	**125.726**	99,1 % der insgesamt abgegebenen Erststimmen
Ungültige Erststimmen	**1.179**	0,9 % der insgesamt abgegebenen Erststimmen

2.2. **Verteilung der gültigen Erststimmen auf die Bewerberinnen/Bewerber**

Von den **gültigen Erststimmen** entfielen auf:

Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname, Partei oder Kennwort)	Anzahl	
Bochmann, René Alternative für Deutschland **AfD**	**55.024**	43,8 % der gültigen Erststimmen
Wittig, Heiko Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**	**12.554**	10,0 % der gültigen Erststimmen
Dr. Schenderlein, Christiane Christlich Demokratische Union Deutschlands **CDU**	**31.398**	25,0 % der gültigen Erststimmen
Frenzel, Laurenz Freie Demokratische Partei **FDP**	**2.684**	2,1 % der gültigen Erststimmen
Neßmann, Peter Die Linke **Die Linke**	**10.502**	8,4 % der gültigen Erststimmen
Tüchler, Kai-Uwe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **GRÜNE**	**3.090**	2,5 % der gültigen Erststimmen
Kühne, Mike FREIE WÄHLER **FREIE WÄHLER**	**7.092**	5,6 % der gültigen Erststimmen
Sucker, Alexander Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative **Die PARTEI**	**1.523**	1,2 % der gültigen Erststimmen
Fiebig, Falk Volt Deutschland **Volt**	**906**	0,7 % der gültigen Erststimmen
Scharsich, Mike BÜNDNIS DEUTSCHLAND **BÜNDNIS DEUTSCHLAND**	**953**	0,8 % der gültigen Erststimmen

3. Zweitstimmen
3.1. Gültige und ungültige Zweitstimmen

	Anzahl	
Gültige Zweitstimmen	**126.054**	99,3 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen
Ungültige Zweitstimmen	**851**	0,7 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen

3.2. Verteilung der gültigen Zweitstimmen auf die Landeslisten

Von den **gültigen Zweitstimmen** entfielen auf:

Name u. Kurzbezeichnung d. Partei/Kennwort	Anzahl	
Alternative für Deutschland **AfD**	**53.911**	42,8 % der gültigen Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD**	**10.560**	8,4 % der gültigen Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands **CDU**	**26.171**	20,8 % der gültigen Zweitstimmen
Freie Demokratische Partei **FDP**	**4.012**	3,2 % der gültigen Zweitstimmen
Die Linke **Die Linke**	**10.081**	8,0 % der gültigen Zweitstimmen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **GRÜNE**	**4.308**	3,4 % der gültigen Zweitstimmen
FREIE WÄHLER **FREIE WÄHLER**	**2.753**	2,2 % der gültigen Zweitstimmen
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ **Tierschutzpartei**	**1.484**	1,2 % der gültigen Zweitstimmen
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative **Die PARTEI**	**667**	0,5 % der gültigen Zweitstimmen

Piratenpartei Deutschland **PIRATEN**	**173**	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
Volt Deutschland **Volt**	**483**	0,4 % der gültigen Zweitstimmen
Partei der Humanisten – Fakten, Freiheit, Fortschritt **PdH**	**104**	0,1 % der gültigen Zweitstimmen
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands **MLPD**	**52**	0,0 % der gültigen Zweitstimmen
BÜNDNIS DEUTSCHLAND **BÜNDNIS DEUTSCHLAND**	**350**	0,3 % der gültigen Zweitstimmen
Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit **BSW**	**10.945**	8,7 % der gültigen Zweitstimmen

Torgau, den 14. März 2025

Fleischer
Kreiswahlleiter

Büro Kreistag

Bekanntmachung

Bekanntmachung Büro Kreistag

Die 3. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses findet am

Montag, dem 24. März 2025, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4,
1. Obergeschoss, Zimmer 2.55, 04838 Eilenburg,

statt.

TAGESORDNUNG **Drucks.-Nr.**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 09.01.2025
2 Aktuelle Baumaßnahmen und Ausschreibungen des Zentralen Immobilienmanagements
3 Informationen und Anfragen

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Öffentlicher Hinweis Reg.-Nr. 712/2024 Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Mahitzschen Flur 4 (Stadt Belgern-Schildau)	34/9	2,6441	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 6 (Stadt Belgern-Schildau)	149/7	0,7876	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 6 (Stadt Belgern-Schildau)	8/2	4,5409	3,7632 ha Landwirtschaftsfläche, 0,7777 ha Waldfläche
Mahitzschen Flur 8 (Stadt Belgern-Schildau)	2	0,3533	0,2037 ha Landwirtschaftsfläche, 0,1496 ha Waldfläche
Mahitzschen Flur 8 (Stadt Belgern-Schildau)	31	0,2008	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 8 (Stadt Belgern-Schildau)	44/1	0,6881	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 8 (Stadt Belgern-Schildau)	47	0,0003	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 8 (Stadt Belgern-Schildau)	48	0,0293	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 11 (Stadt Belgern-Schildau)	45	0,3925	Landwirtschaftsfläche
Mahitzschen Flur 11 (Stadt Belgern-Schildau)	46	0,1225	Landwirtschaftsfläche
Mehderitzsch Flur 5 (Stadt Torgau)	81/1	3,3909	Landwirtschaftsfläche
Weßnig Flur 3 (Stadt Torgau)	66	0,1170	Landwirtschaftsfläche
Weßnig Flur 3 (Stadt Torgau)	70	0,2710	Landwirtschaftsfläche
Weßnig Flur 6 (Stadt Torgau)	198/42	0,3053	Landwirtschaftsfläche
Weßnig Flur 7 (Stadt Torgau)	19	0,1350	0,0309 ha Landwirtschaftsfläche, 0,1041 ha Wasserfläche

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **03.04.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu

bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 150/2025
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Bad Düben)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Tiefensee Flur 6	123	1,6630	Landwirtschaft
Tiefensee Flur 7	105	3,2630	Landwirtschaft
Tiefensee Flur 7	66	0,7800	0,5468 ha Landwirtschaft; 0,2039 ha Wohnbaufläche; 0,0293 ha Weg
Tiefensee Flur 7	74/1	1,6657	Landwirtschaft
Tiefensee Flur 7	74/2	0,0103	Straßenverkehr
Tiefensee Flur 7	83	0,7210	0,0237 ha Fließgewässer, 0,6973 ha Landwirtschaft
Tiefensee Flur 7	99	1,2162	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **03.04.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung

Landkreis Nordsachsen

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.
Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch
Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an
Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz
Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an
Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder
Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 042/2025
Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Nichtbeanstandung eines angezeigten Pachtverhältnisses nach dem Landpachtverkehrsgesetz (LpachtVG) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 10	0,2726	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 59	0,0211	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 61	0,0529	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 62	0,2595	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 63	0,1387	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 64	0,6545	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 65	0,1045	Grünland
Sitzenroda, Flur 13	T.v. 68	0,6649	Grünland

Gemarkung (Stadt Belgern-Schildau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Lausa, Flur 2	T.v. 67/13	0,7420	Grünland
Lausa, Flur 2	T.v. 68/3	2,5122	Grünland
Lausa, Flur 2	T.v. 85/2	0,0167	Gewässer

Leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes an einer Pacht der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **03.04.2025** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Bau- und Umwelt

Bekanntmachung

Mitteilung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2025_1000458
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Delitzsch Flur 4 (2239): 158/3
Gemarkung Delitzsch Flur 5 (2240): 58/17, 58/18, 58/19, 58/35, 58/37, 58/46, 58/47, 58/79, 58/112, 58/116, 58/117, 58/163, 58/167, 58/183, 58/190, 58/205, 58/218, 58/229, 58/237, 58/268, 58/279, 58/294, 58/295, 58/305, 58/306, 58/310, 58/319, 58/329, 58/366, 58/367, 58/370, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 376, 403/1, 562, 563, 570, 572, 573, 574, 817, 825, 827, 829, 842, 869/58, 1065/58, 1860/58, 2058/58, 2104/58, 2120/58, 2486/58, 2503/58, 2508/58, 2509/58, 2647/58, 2707/58, 2740/58, 2747/58, 2750/58, 1863/58

Antragsnummer: 730_2024_1003091
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 24 (3178): 12, 14/8, 17/8, 19/23, 25/7, 25/8, 25/10, 25/11, 25/12, 25/16, 25/17, 33/8, 33/10, 33/12, 43/1, 43/6, 43/16, 43/17, 44/1, 44/11, 44/12, 45/4, 47/5, 47/16, 50/1, 56, 90, 92/3, 95/2, 100

Antragsnummer: 730_2025_1000707
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Eilenburg Flur 29 (3183): 7/34, 15/7, 16, 59, 64

Antragsnummer: 730_2025_1000558
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großböhla (6627): 1/22, 1/26, 1/36, 1/40, 4/13, 5/3, 27, 28, 29/1, 31/3, 31/10, 33/2, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 42/7, 42/8, 43/1, 44/2, 44/3, 45, 52/1, 53, 55, 58/1, 58/d, 59/a, 64/a, 70/d, 289/5, 452/1, 486, 488/b, 499/4, 499/9, 499/f, 499/p, 499/q, 501, 503/4, 503/5, 590/1, 590/3, 592/1, 593/b, 593/c, 601/2, 620/2, 669/7, 669/i, 669/20, 669/22, 669/28, 671/1, 671/2, 672/3, 673/a, 675/2, 596, 1/14, 70/f, 44/4, 506/1, 479, 672/9, 672/6, 1/8, 70/i, 39/a, 673/b, 597,

Antragsnummer: 730_2025_1000578
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Kyhna Flur 8 (2307): 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 7/10, 7/40, 7/56, 7/81, 13/16, 13/38, 13/74, 13/92, 17/14, 20/7, 25/20, 25/27, 25/30, 33/6, 36/13, 36/18, 36/19, 36/20, 48/9, 110/8, 229/7, 404, 407, 409, 411, 417, 13/58, 7/90, 7/47, 25/47, 1/3, 7/88, 25/48, 7/71, 25/42, 37, 25/34, 13/70, 13/8, 36/16

Antragsnummer: 730_2025_1000532
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Mahitzschen Flur 6 (7913): 10/4, 10/8, 10/10, 11/1, 11/2, 11/3, 13/2, 14, 18, 19/1, 26, 27, 30, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 50, 58, 59/1, 60, 61, 63, 64, 66/3, 66/6, 68/2, 68/4, 69, 77, 85, 86, 88/3, 88/4, 89, 90, 92, 93/5, 94, 96, 103, 106/3, 106/4, 109/2, 110/2, 119/2, 132, 133, 135/1, 136/1, 137, 139, 141/9, 141/13, 143/3, 143/7, 147/3, 148/5, 193, 194, 195, 198, 201, 202, 88/1, 10/2, 106/9, 10/7, 10/1, 111/5, 10/9, 10/3, Flurbereinigung: Mehderitzsch
Gemarkung Mahitzschen Flur 8 (7915): 2, 3, 4, 5, 63/1, 64, 65, 6/2, 8, 130, 7

Antragsnummer: 730_2025_1000556
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Möhla (6683): 2/4, 3/2, 5/2, 6/4, 7, 9, 11, 25/5

Antragsnummer: 730_2025_1000757
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Rödgen Flur 4 (3329): 2/1, 90/4, 93/2, 193/96, 204/2, 214, 218/1

Antragsnummer: 730_2025_1000715
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Schenkenberg Flur 1 (2377): 4/18, 4/19, 4/35, 4/48, 4/49, 4/50, 4/55, 4/56, 5/9, 9/54, 22/11, 22/14, 27/1, 27/5, 34/11, 34/13, 35/5, 35/35, 35/43, 40/4, 40/9, 40/10, 46/40, 46/41, 46/45

Antragsnummer: 730_2025_1000226
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Taucha (5660): 417/4, 417/8, 417/12, 417/13, 418/1, 419/2, 419/8, 420/3, 422/10, 422/17, 422/19, 422/20, 422/21, 422/22, 422/24, 422/25, 422/27, 422/28, 422/29, 422/30, 422/33, 422/34, 422/44, 422/51, 423/1, 424/1, 425/1, 425/2, 426/4, 426/a, 426/b, 426/c, 426/d, 426/e, 426/f, 426/g, 426/h, 426/i, 426/m, 426/n, 426/o, 426/p, 426/17, 426/23, 426/30, 426/31, 429/1, 429/3, 429, 444/1, 444/2, 444/3, 444/a, 444/c, 444/g, 444, 445/2, 445/4, 445/5, 445/6, 445/7, 445/8, 445/a, 445/b, 445/c, 446/a, 479/6, 479/7, 483/4, 483/d, 483/g, 483/n, 483/13, 483/15, 484/4, 484/5, 484/6, 484/7, 484/11, 603/c, 603/d, 603/e, 603/g, 603/h, 603/k, 603/m, 603/n, 603/o, 603/q, 603/r, 603/u, 603/w, 603/y, 604/1, 604/f, 604/k, 604/l, 605/b, 605/c, 605/e, 607/3, 607/6, 607/l, 607/p, 607/v, 607/w, 607/x, 607/y, 607/14, 607/15, 607/18, 607/19, 607/23, 607/27, 607/30, 607/45, 607/63, 607/64, 607/69, 607/70, 607/71, 607/83, 607/84, 608/4, 608/9, 608/10,

608/11, 608/13, 624, 632/2, 643/1, 643/2, 643/5, 643/o, 643/p, 643/q, 643/28, 643/30, 643/35, 643/41, 650/a, 650, 693, 772, 780, 784, 788, 789, 790, 802, 804, 819/2, 819/3, 819/a, 819/b, 831/6, 832/1, 833, 840/a, 841/2, 841/a, 842, 865, 869, 870, 871, 877, 1197, 1200, 1201, 1224

Antragsnummer: 730_2025_1000531
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Torgau Flur 40 (8051): 41, 42/2, 45/1, 45/4, 48/6, 83, 84, 86, 88/1, 88/7, 90, 92, 93, 100, 101/2, 112/5, 130

Antragsnummer: 730_2025_1000612
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wiedemar Flur 2 (2395): 66/1, 223/63

Antragsnummer: 730_2025_1000613
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Wiedemar Flur 4 (2397): 23/4, 21

Antragsnummer: 730_2025_1000387
Betroffene Flurstücke
Gemarkung Zinna Flur 8 (8114): 6/1, 13, 14, 33/2, 40/1, 40/2, 41/1, 42/1, 45/1, 46/3, 46/4, 47, 48/2, 49/1, 49/5, 50/3, 78, 79, 80/2, 81/2, 84, 85, 86, 87, 90/6, 90/7, 92/5, 102/1, 102/2, 107/2, 108/11, 113, 115, 117/1, 124, 126, 130/5, 130/6, 131, 133/1, 133/3, 133/6, 133/8, 135, 137, 138, 139/1, 142/3, 143/1, 143/2, 146/2, 147, 148/1, 148/2, 152, 153/1, 153/2, 153/3, 154/1, 154/2, 155/1, 155/2, 157/2, 157/3, 158/1, 158/3, 158/4, 160/5, 160/6, 169, 170/1, 170/2, 170/6, 194, 202/4, 203/42, 206/1, 207/23, 212/14, 212/15

Art der Änderung
1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Mitteilung auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist.
Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter während der Öffnungszeiten vom

24.03.25 bis zum 24.04.25
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
Telefon 03421 758 3432 oder -3433 oder -3402

gern zur Verfügung.

Szymanski
Amtsleiter

Dezernat Ordnung und Kommunale

Bekanntmachung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung
des Landkreises Nordsachsen zur Festlegung einer Schutzzone sowie einer Überwachungszone und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesen Zonen nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung in Köllmichen im Landkreis Leipzig

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in Köllmichen wurde am 01.03.2025 amtlich festgestellt.

2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone festgelegt. Die Schutzzone umfasst die Ortsteile Liptitz und Grauschwitz der Gemeinde Mügeln. Die genaue Schutzzone für das Gebiet im Landkreis Nordsachsen kann der Abbildung 1 entnommen werden.

3. Um den Seuchenbestand wird eine Überwachungszone festgelegt. Die Überwachungszone umfasst Teile der Gemeinden Wermsdorf und Mügeln. Die genaue Überwachungszone für das Gebiet im Landkreis Nordsachsen kann der Abbildung 2 entnommen werden.



Abbildung 1: Schutzzone



Abbildung 2: Überwachungszone

Die aktuelle kartographische Darstellung des o. g. Gebietes ist als interaktive Karte unter https://geoviewer.sachsen.de/?map=894dd21d-2761-43ca-8756-e402245afa36 einsehbar.

4. Das LÜVA Nordsachsen führt in der Schutzzone und in der Überwachungszone in den Beständen, in welchen Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel gehalten werden, Besuche zur Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie der klinischen Untersuchung der gehaltenen Vögel durch. Die Besuche umfassen alle Bestände in der Schutzzone. In der Überwachungszone erfolgen die Besuche stichprobenartig.

5. Für die in Ziffer 2 genannte Schutzzone sowie die in Ziffer 3 genannte Überwachungszone gilt weiterhin Folgendes:

5.1. Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) und andere Vögel hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und des jeweiligen Standortes sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel, signifikante Änderungen der Produktionsdaten sowie jede Änderung der Haltung beim LÜVA Nordsachsen anzeigen.

5.2. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 5.1.) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

5.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 5.1. oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

5.4. Halter von Geflügel (gemäß Ziffer 5.1.) haben an allen Zu- und Ausgängen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel).

5.5. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 5.1) hält, hat eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen.

5.6. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 5.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

5.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

5.8. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt und nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

5.9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

5.10. Ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind als Material der Kategorie 2 über die TBA Lenz ordnungsgemäß zu beseitigen.

6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.

7. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

I.

Am 28.02.2025 wurde der Verdacht der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1 in einem Geflügelbestand in Köllmichen im Landkreis Leipzig festgestellt.
Der Bestätigungsbefund vom 01.03.2025 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit und Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/ Geflügelpest, erbrachte den Befund hochpathogenes Influenza A Virus Subtyp H5N1.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und

gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.
Bei einem Ausbruch der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar und relativ widerstandsfähig in flüssigen Medien (z.B. Kot). Er stellt somit eine ernste Bedrohung der gesamten Geflügelbestände dar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in der ganzen Region erhebliche wirtschaftliche Verluste. Auch andere Wirtschaftsbereiche sowie der freie Personenverkehr können durch Sperrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Diese Auswirkungen eines Seuchenausbruches gilt es zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.
Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger. Für den Menschen pathogene Mutationen können zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) in dem genannten Gebiet.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 1. bis 3.:
Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 21 Abs. 1 i.V.m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 1 und § 27. Abs. 1 GefPestSchV eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Bundesland liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt.

Zu 4.:
Gemäß Art. 26 und 41 der VO (EU) 2020/687 sind diese Untersuchungen durchzuführen.

Zu 5.:
Gemäß Art. 25 und 40 VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Veterinärbehörde bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Zu 5.1.:
Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 2 GeflPestSchV haben Geflügelhalter unverzüglich die Geflügelhaltung und die Anzahl der gehaltenen Tiere unter Angabe ihrer Haltungsform (Freiland- bzw. Stallhaltung) der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Die aktuellen Bestandszahlen, Standorte, Verendungen signifikanten Änderungen der Produktionsdaten von gehaltenen Vögeln in der Sperrzone sind dem LÜVA gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 25 und 40 VO (EU) 2020/687 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV anzuzeigen.

Zu 5.2.:
Gemäß Art. 25 Abs. 1 a und 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist Geflügel in der Sperrzone in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Zu 5.3.:
Gemäß Art. 27 und 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Sperrzone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.4.:
Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 d VO (EU) 2020/687 ist diese Maßnahme notwendig, um eine Verschleppung des Erregers der HPAI in oder aus Geflügelbeständen vorzubeugen.

Zu 5.5.:
Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 VO (EU) 2020/687 ist diese Maßnahme notwendig zur Durchführung epidemiologischer Ermittlungen um die unbemerkte Weiterverbreitung des Erregers der HPAI zu verhindern.

Zu 5.6.:
Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Sperrzone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.7.:
Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Sperrzone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.8.:
Gemäß Art. 25 Abs. 1 e und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 GeflPestSchV sind die aufgeführten Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 2 und 3 GeflPestSchV in der Sperrzone unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.9.:
Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV ist diese Maßnahme in der Sperrzone erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 5.10.:
Gemäß Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 g VO (EU) 2020/687 ist die ordnungsgemäße Lagerung und Beseitigung von in der Sperrzone verendeten oder getöteten Vögeln (gemäß Ziffer 4.1) nach den Vorgaben der VO (EG) 1069/2009 erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Erregers der HPAI vorzubeugen.

Zu 6.:
Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen in der Sperrzone können vom LÜVA Nordsachsen gemäß Art. 43 VO (EU) 2020/687

und den §§ 28 und 29 GeflPestSchV unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Um diese Voraussetzungen prüfen zu können, muss der Antrag mit den erforderlichen Angaben schriftlich beim LÜVA Nordsachsen als Genehmigungsbehörde gestellt werden.

Durch die angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird mithin die Gefahr einer Ein- und Verschleppung des Erregers und damit das Risiko einer weiteren Gefährdung von Tierbeständen vermindert. Die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung sind damit gerechtfertigt und erfolgen in der Europäischen Gemeinschaft nach gleichen Grundsätzen.

Die oben angeordneten Maßnahmen dienen folglich dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Verhinderung einer möglichen Weiterverbreitung der Seuche.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs.2 Nr. 4 VwVfG.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.
Die angeordneten Maßnahmen sind somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus in Geflügelbestände des Landkreises Nordsachsen zu minimieren. Die Maßnahmen sind darüber hinaus geeignet und angemessen, da sie effektiv sind und schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung der Verbreitung des Geflügelpesterregers führen. Sie werden auch nur in der ermittelten Sperrzone und nicht für das gesamte Kreisgebiet angeordnet. Somit sind sie verhältnismäßig.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 06.03.2025

Dr. Lemm
Amtsleiterin

Hinweis:
Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 **(VO (EU) 2016/429)** zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 **(VO (EU) 2018/1882)** über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 **(VO (EU) 2020/687)** hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **(VO (EG) 1069/2009)** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 S. 1)
- Tiergesundheitsgesetz **(TierGesG)** vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Viehverkehrsverordnung **(ViehVerkV)** vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Geflügelpest-Verordnung **(GeflPestSchV)** vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)** vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen **(SächsVwVfZG)** vom 19. Mai 2010 (SächGVBl. S. 142);

- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)** vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen **(SächsVwKG)** vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Das Schriftstück „Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftsersuchen“, Az.: 469.31.5.0340/17

für Marcel Grande, geb. am 28.10.1985

zuletzt wohnhaft in Töpfergasse 3, 04509 Delitzsch

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 11.03.2025

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Öffentliche Zustellung

Die vier Schriftstücke „Aufhebungsbescheid“, Az.: 469.31.2.0368/21, 469.31.2.0372/21, 469.31.2.0374/21 und 469.31.2.0376/21

für Monika Horváthová, geb. am 19.05.1988

zuletzt wohnhaft in Zinnaer Str. 24, 04860 Torgau

konnten nicht zugestellt werden.

Die vorbezeichneten Schriftstücke können während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet UVG
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oschatz, 12.03.2025

gez.
Carolin Seifert
Sachgebietsleiterin
Unterhaltsvorschuss

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen …
- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:
- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
- Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
- regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
- Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz

… ***und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!***

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen Familienpatenschaft wird gefördert vom: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend | Freistaat SACHSEN

Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:
Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,

Taucha, Bad Düben und Eilenburg-Ost:
Ulrike Reupert
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6111,
E-Mail: ulrike.reupert@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:
Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):
Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:
Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat SACHSEN

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenangebote der Stadt Schkeuditz

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Technischen Service eine Mitarbeiterin / einen **Mitarbeiter für Stadtmobiliar und Spielplätze** (m/w/d). Die unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 39 Stunden ist nach Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA) ausgewiesen.
Bewerbungsfrist: 14. April 2025
Mehr Infos: www.schkeuditz.de/stellenangebote

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Ordnungsamt **eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter für das Sekretariat und Straßenverkehrsangelegenheiten** (m/w/d). Die unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 39 Stunden ist nach Entgeltgruppe 7 TVöD (VKA) ausgewiesen. Bewerbungsfrist: 7. April 2025
Mehr Infos: www.schkeuditz.de/stellenangebote

Die Große Kreisstadt Schkeuditz, auf circa 81 km² Fläche günstig zwischen Halle und Leipzig gelegen, steht für eine ausgeprägte Infrastruktur und eine prosperierende Wirtschaft. Rund 19.000 Einwohner haben in Schkeuditz ihre Heimat. www.schkeuditz.de

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband CTC

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC – Center for the Transformation of Chemistry (ZV CTC) vom 13. Dezember 2024 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des ZV CTC für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 88c Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hiermit bekannt gemacht.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZV CTC beschließt:

1. Der Jahresabschluss des ZV CTC zum 31.12.2023 wird gemäß Anlage 1, wie nachstehend aufgeführt, mit einer

- Bilanzsumme von festgestellt.	19.999,82 €

Davon entfallen auf der Aktivseite der Bilanz auf

- das Anlagevermögen	0,00 €
- das Umlaufvermögen	19.999,82 €
- akt. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €.

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in

- die Kapitalposition	19.127,37 €
dav. Rücklagen	19.127,37 €
- die Sonderposten	0,00 €
- die Rückstellungen	0,00 €
- die Verbindlichkeiten	872,45 €
- pass. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €.

2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des ZV CTC durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Nordsachsen (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 88c Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) liegen der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3 in 04509 Delitzsch aus.

Emanuel
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Der Abwasserzweckverband Delitzsch teilt mit:

Hiermit lade ich Sie zur Verbandsversammlung 1/2025 des AZV Delitzsch am 02.04.2025 um 10:00 Uhr in das Rathaus Delitzsch, Beratungsraum OB, Zimmer 212 ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

TOP 2: Beratung des Beschlusses für die Verbandsversammlung am 02.04.2025

2.1/1/25 Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOB zur Vergabe für die Sanierung der Mischwasserkanäle in Delitzsch „Maulprofil Gerberplan bis Schlammturm“, „Hauptsammler Ost (DN 300 und DN 400)“ und Ludwig-Jahn-Straße (Ei 900/1350)

TOP 3: Informationen der Geschäftsführung

TOP 4: Anfragen, Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Abwasserzweckverband Delitzsch

Oberbürgermeister Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

AZV Unteres Leinetal

Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

Der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal gibt bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Verbandes in der Zeit von Montag, den 24.03.2025 bis Dienstag, den 01.04.2025 entsprechend § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal in 04509 Schönwölkau OT Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro Veolia Wasser Deutschland GmbH, zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
öffentlich ausliegt.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu o. g. Dienststunden unter der Telefonnummer: 034295/79-211.
In dem oben genannten Zeitraum ist der Entwurf auch online auf der Website des AZV (www.azv-unteres-leinetal.de) einsehbar.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit von Montag, den 24.03.2025 bis Donnerstag, den 10.04.2025 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal, Kundenbüro VWD, abgegeben werden.

gez.
Hoffmann
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Lesung zur DDR-Geschichte im Erinnerungsort Torgau

Welche Gefühle und Sehnsüchte werden über Generationen hinweg in den Familien weitergegeben? Diese Frage stellen sich die Autorinnen Sabine Michel und Dörte Grimm in ihrem Buch „Es ist einmal“. Im Erinnerungsort Torgau lesen sie nun daraus. Die Veranstaltung findet am Mittwoch, den 2. April 2025, um 19 Uhr im Erinnerungsort Torgau statt (Veranstaltungssaal, Schloss Hartenfels, Flügel B, 2. Etage). Sie ist eine Kooperation des Erinnerungsortes Torgau mit der Volkshochschule Torgau und der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht nötig.
Darum geht es: Christiana unterschrieb 1961 die Selbstverpflichtung nicht und durfte deshalb ihr Traumstudium nicht aufnehmen. Ulla stand in der Nacht auf dem Bahnhof mit einem Plakat, das ihren Mann aufforderte, aus dem Zug nach Westdeutschland auszusteigen. Ernst hatte wegen seiner Arbeit bei der Armee auf eine kirchliche Trauung verzichtet und konnte sie erst 25 Jahre später nachholen.
Von schmerzhaften Erfahrungen, inneren Kämpfen, eigener Schuld oder geplatzten Träumen erzählen ostdeutsche Großeltern ihren nach 1982 geborenen Enkelkindern. Oft wurde darüber jahrzehntelang geschwiegen. Für ihr Buch „Es ist einmal“ brachten Sabine Michel und Dörte Grimm die zwei Generationen miteinander ins Gespräch. Viele Einblicke in die Lebensrealität der DDR waren für die junge Generation ganz neu. Aus dem Dialog entwickelte sich ein ganz neues Verständnis für so manche Entscheidung oder die Haltung ihrer Großeltern.
Nach der Lesung ist das Publikum herzlich eingeladen, mit den Autorinnen ins Gespräch zu kommen und eigene Erfahrungen einzubringen. Moderieren wird die Regisseurin Barbara Wallbraun. Die Veranstaltung findet im Rahmen der Reihe „Kontrovers vor Ort“ statt.

Landschaftspflegeverband setzt Artenschutzmaßnahmen um

Im Rahmen des „Modellprojekts Naturschutzstation mit Landesschwerpunkt“ führt der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) als Flächeneigentümerin eine Reihe von Artenschutzmaßnahmen im Authausener Wald durch.
Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen die Entkusselung (Beseitigung junger Gehölze) und Entbuschung von Heideflächen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die für die Heide charakteristischen Offenlandflächen zu erhalten, die von vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum benötigt werden. Eine spezielle Herausforderung stellt die Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche dar, die durch ihre schnelle Vermehrung die Vielfalt des Heidehabitats bedroht.
Außerdem werden mit tatkräftiger Unterstützung der Jungen Naturwächter Eilenburg Wiedehopf-Nistkästen gebaut und ausgebracht, um den in Deutschland gefährdeten Vogel bei seiner Ansiedlung im Authausener Wald zu unterstützen.
„Die Zusammenarbeit mit der DBU und der Unteren Naturschutzbehörde Nordsachsen ist ein wichtiger Bestandteil dieses Projektes. Nur durch die gemeinsame Anstrengung und das Engagement von Fachbehörden, Naturschutzorganisationen und ehrenamtlichen Helfern wie den Jungen Naturwächtern können wir einen erfolgreichen Beitrag zum Erhalt unserer einzigartigen Natur leisten“, erklärt der Geschäftsführer des LPV Nordwestsachsen e.V., Andreas Vierling.

Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Nordsachsen

Gemäß § 48 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6 Juni 2013, in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und **2009/147/EG** zu erfassen, aufzuarbeiten und für die fachliche Durchführung den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22.00 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs.2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.
Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2025 folgende Untersuchungen durch:

I Erhebung vogelkundlicher Daten in folgenden Vogelschutzgebieten:
1 – „Goitzsche und Paupitzscher See“
3 – „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“
20 – „Dübener Heide“
21 – „Dahlener Heide“ „
23 – Wermsdorfer Teich- und Waldgebiet“
27 – „Linkselbische Bachtäler“
Weitere Informationen zu den Erhebungen:
https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html (SPA-Monitoring)

II Erhebung von Daten zu Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten:
192 – „Elbtalhänge Burckhardtshof“,
201 – „Dahle und Tauschke“,
205 – „Collmberg und Oschatzer Kirchenwald“
sowie im Bereich folgender ausgewählter Messtischblätter (TK 25): 4544 – Belgern , 4545 - Mühlberg(Elbe) und 4644 - Oschatz-Merkwitz.

III Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Glattnatter, Zauneiechse, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Kammmolch, Heldbock, Hirschkäfer, Eremit, Scharlachkäfer) sowie der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter
https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html
und
https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html
(NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.
Eine Übersichtkarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2025 der BfUL zu NATURA 2000 finden Sie im Internet unter https://www.bful.sachsen.de/aktuelle-kartierungen-und-projekte-5198.html in der Rubrik „Aktuelle Kartierungen“.
Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet die Dienstausweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Schießwarnungen Nr. 13 und Nr. 14/2025 für den Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“

1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf „Annaburger Heide“ Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	24.03.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Di	25.03.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Mi	26.03.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	27.03.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	28.03.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	29.03.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	30.03.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	31.03.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Di	01.04.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	
Mi	02.04.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Do	03.04.2025	07:00 – 17:00	A/StOÜbPL	Übung
Fr	04.04.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
Sa	05.04.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung
So	06.04.2025	Kein Schießen	A/StOÜbPL	Übung

2) **Für den StOÜbPl Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich Betrete- und Befahrverbot.**
Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.
Es ist verboten,
– den StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
– sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
– Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPl Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönewalde sofort telefonisch zu melden.

3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPl Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPl Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!
Reihs, StFw u. FwStOAngel